



Das Internationale Skat-Gericht

Sitz Altenburg

Schiedsrichterordnung (SRO)

vom 17. November 2012

Definitionen - Aufbau - Abkürzungen

Deutscher Skat Verband e. V. = DSkV

Landesverband = LV

Verbandsgruppe = VG

Die Mitglieder des Deutschen Skatgerichts werden alle 4 Jahre auf dem Deutschen Skatkongress gewählt.

International Skat Players Association

ISPA – World e.V. = ISPA

Sektion = LV

Gruppen = VG

Die Mitglieder der Regelkommission werden berufen.

Zusammen bilden sie das **Internationale SkatGericht = ISkG**

Internationale SkatOrdnung = ISkO

SkatWettbewerbOrdnung = SkWO

SchiedsRichterOrdnung = SRO

Inhalt

1.	Auftrag	4
2.	Begriff	4
3.	Ausbildung	5
3.1	Regelkundelehrgänge	5
3.1.1	Ausrichtung	5
3.1.2	Schriftliche Prüfung	5
3.1.3	Beurteilung	5
3.1.4	Wiederholung der Prüfung	5
3.1.5	Kosten	5
3.2	Schiedsrichterlehrgang	5
3.2.1	Antrag	5
3.2.2	Ausrichtung	6
3.2.3	Leitung	6
3.2.4	Lehrgangsthemen sind insbesondere:	6
3.2.5	Schriftliche Prüfung	6
3.2.6	Beurteilung	6
3.2.7	Schiedsrichterausweis	7
3.2.8	Verpflichtung	7
3.2.9	Einspruch	7
3.2.10	Wiederholung der Prüfung	7
3.2.11	Kosten	7
3.3	Nachprüfung	7
3.3.1	Zulässigkeit	7
3.3.2	Ausrichtung	7
3.3.3	Schriftliche Prüfung	8
3.3.4	Beurteilung	8
3.3.5	Schiedsrichterausweis	8
3.3.6	Einspruch	8
3.3.7	Wiederholung der Prüfung	8
3.3.8	Kosten	8
4.	Rechtsprechung	8
4.1	Einzelschiedsrichter	9
4.2	Schiedsgericht	9
4.3	Das Internationale Skatgericht	9
4.4.	Unabhängigkeit	9
4.5	Befangenheit	9
4.6	Regelverstöße und ihre Folgen	10
5.	Schiedsrichterorganisation	10
5.1	Regionale Gliederung	10
5.2	Weisungsbefugnis	10
5.3	Aufgaben der Schiedsrichterobleute der Verbandsgruppen	10
5.3.3	Teilnahme an Treffen der VG- Schiedsrichterobleute seines LV.	10
5.4	Aufgaben der Schiedsrichterobleute der Landesverbände	11
5.5	Aufwandsentschädigung	11
5.6	Schiedsrichterdatei	12
5.7	Beendigung der Schiedsrichtereigenschaft	12
5.7.1	Automatisch	12
5.7.2	Freiwillig	12
5.7.3	Nicht bestandene Nachprüfung	12
5.7.4	Zwangsweise	12
6.	Inkrafttreten	12

Vorwort

Um bei allen Skatveranstaltungen sachkundige Mitglieder für die Schlichtung von Streitfällen zu haben, bilden der DSkV und die ISPA Schiedsrichter aus. Diese sollen dazu beitragen, dass die Regeln der Skatordnung und Skatwettspielordnung immer weiter verbreitet werden und der Skat weltweit einheitlich gespielt werden kann (Einheitsskat).

1. Auftrag

Der DSkV und die ISPA beauftragen das ISkG mit der Ausbildung und Schulung von Schiedsrichtern sowie dem Auf- und Ausbau des Schiedsrichterwesens.

2. Begriff

Schiedsrichter ist, wer die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und im Besitz eines vom ISkG ausgestellten gültigen Schiedsrichterausweises ist.

3. Ausbildung

3.1 Regelkundeflehrgänge

3.1.1 Ausrichtung

Die Durchführung von Regelkundeflehrgängen wird den Schiedsrichterobleuten der VG und der LV übertragen. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Regelkundeflehrgang der VG ist die Mitgliedschaft in einem Verein des DSkV oder der ISPA. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Regelkundeflehrgang des LV ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Regelkundeflehrgang der VG.

3.1.2 Schriftliche Prüfung

Den Abschluss des Regelkundeflehrgangs bildet eine schriftliche Prüfung. Bei der Beantwortung der vom ISkG zusammengestellten Aufgaben ist die Benutzung der ISkO gestattet. Die Inanspruchnahme weiterer Hilfsmittel führt zum Ausschluss von der Prüfung.

3.1.3 Beurteilung

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch den jeweiligen Lehrgangsleiter. Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.

3.1.4 Wiederholung der Prüfung

Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung wiederholen.

3.1.5 Kosten

Die Teilnehmer tragen ihre Kosten selbst, es sei denn, dass ihnen von ihrem Verein, ihrer VG oder ihrem LV Zuschüsse gewährt werden. Die Kosten für den Schiedsrichterobmann trägt die betreffende VG oder der LV.

3.2 Schiedsrichterlehrgang

3.2.1 Antrag

Auf Antrag eines LV führt das ISkG einen Schiedsrichterlehrgang durch. Es berücksichtigt dabei den regionalen Bedarf. (Der DSkV übernimmt für seine LV im Turnus von zwei Jahren die Kosten des Lehrgangsleiters.)

3.2.2 Ausrichtung

Die Ausrichtung der Schiedsrichterlehrgänge wird den LV übertragen. Ihnen obliegen die Auswahl der Teilnehmer und deren Vorbereitung. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Regelkundelehrgang des LV. Die Anzahl der Teilnehmer eines Lehrgangs soll zwischen 16 und 22 betragen.

3.2.3 Leitung

Jeder Schiedsrichterlehrgang wird von einem Mitglied des ISkG geleitet. Dem Lehrgangsleiter steht für die Organisation und Durchführung ein Assistent zur Seite, der von dem jeweiligen LV zu stellen ist.

Auf Antrag eines aussereuropäischen LV an das ISkG entscheidet dieses darüber, ob der Lehrgang ausnahmsweise (aus Kostengründen) vom Obmann dieses LV durchgeführt werden kann.

3.2.4 Lehrgangsthemen sind insbesondere:

- Überblick über die Entwicklung des Skatspiels;
- Allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Schiedsrichters sowie Besprechung der Schiedsrichterordnung;
- Gründliche Durcharbeitung der ISkO und der SkWO;
- Beantwortung von Fragen und Diskussionen an Hand von Beispielen.

3.2.5 Schriftliche Prüfung

Den Abschluss des Schiedsrichterlehrgangs bildet eine schriftliche Prüfung. Bei der Beantwortung der vom ISkG zusammengestellten Aufgaben ist die Benutzung der ISkO gestattet. Die Inanspruchnahme weiterer Hilfsmittel führt zum Ausschluss von der Prüfung.

3.2.6 Beurteilung

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch den Lehrgangsleiter. Dieser unterrichtet das ISkG sowie den Schiedsrichterobmann des zuständigen LV von dem Ergebnis der Prüfung.

3.2.7 Schiedsrichterausweis

Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer ihren Schiedsrichterausweis. Dieser wird gegen Entgelt vom ISkG ausgestellt. Er ist Eigentum des Verbandes, nicht übertragbar und bis zum Ende des fünften auf die Prüfung folgenden Jahres gültig.

3.2.8 Verpflichtung

Mit der Entgegennahme des Schiedsrichterausweises verpflichtet sich der Empfänger den Verbänden als Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen. Bei einem Einsatz hat er entsprechend der ISkO und SkWO Streitfälle zu entscheiden.

Auf Einladung seines VG-/LV-Obmanns hat er an den jährlichen Schiedsrichtertreffen teilzunehmen.

3.2.9 Einspruch

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann ein Teilnehmer bei nicht bestandener Prüfung schriftlich Einspruch beim ISkG einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

3.2.10 Wiederholung der Prüfung

Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können auf Antrag zur Wiederholung zugelassen werden. Der Antrag ist mit Begründung über den zuständigen LV an das ISkG zu richten. Über den Antrag entscheidet das ISkG endgültig.

3.2.11 Kosten

Die Teilnehmer tragen ihre Kosten selbst, es sei denn, dass ihnen von ihrem Verein, ihrer VG oder ihrem LV Zuschüsse gewährt werden. Die Kosten für den Lehrgangleiter trägt der Verband, für den Assistenten der betreffende LV.

3.3 Nachprüfung

3.3.1 Zulässigkeit

Die Verlängerung des Schiedsrichterausweises ist frühestens 2 Jahre vor und spätestens 1 Jahr nach Gültigkeitsablauf möglich.

3.3.2 Ausrichtung

Die Nachprüfung wird den Schiedsrichterobleuten der LV übertragen.

3.3.3 Schriftliche Prüfung

Den Abschluss der Nachschulung bildet eine schriftliche Prüfung. Bei der Beantwortung der vom ISkG zusammengestellten Aufgaben ist die Benutzung der ISkO gestattet. Die Inanspruchnahme weiterer Hilfsmittel führt zum Ausschluss von der Prüfung.

3.3.4 Beurteilung

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch den Lehrgangleiter. Dieser unterrichtet das ISkG sowie den Schiedsrichterobmann der zuständigen VG von dem Ergebnis der Prüfung.

3.3.5 Schiedsrichterausweis

Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten eine Verlängerung ihres Schiedsrichterausweises. Dieser wird vom ISkG gegen Entgelt im Auftrag des Obmanns des zuständigen LV für die Dauer von 5 Jahren nach dem bisherigen Gültigkeitsablauf verlängert, längstens bis zum Ende des fünften auf die Prüfung folgenden Jahres.

3.3.6 Einspruch

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann ein Teilnehmer bei nicht bestandener Prüfung schriftlich Einspruch beim ISkG einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

3.3.7 Wiederholung der Prüfung

Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können eine neue Ausbildung gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 absolvieren.

3.3.8 Kosten

Die Teilnehmer tragen ihre Kosten selbst, es sei denn, dass ihnen von ihrem Verein, ihrer VG oder ihrem LV Zuschüsse gewährt werden. Die Kosten für den Schiedsrichterobmann trägt der betreffende LV.

4. Rechtsprechung

Schiedsrichter können als Einzelschiedsrichter, als Mitglied eines Schiedsgerichts, als Mitglied des Deutschen Skatgerichts oder der Regelkommission der ISPA tätig werden. Die Mitglieder des Deutschen Skatgerichts und zwei Mitglieder der Regelkommission bilden zusammen das Internationale Skatgericht.

4.1 Einzelschiedsrichter

In erster Instanz werden alle Streitfälle von einem Einzelschiedsrichter entschieden. Zuständig hierfür sind die vor Spielbeginn benannten Schiedsrichter. Bei Anfechtung der Entscheidung kann diese nur durch das Schiedsgericht geändert werden.

4.2 Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, angefochtene Entscheidungen der Einzelschiedsrichter zu überprüfen. Seine Zusammensetzung ist vor Beginn der Skatveranstaltung bekannt zu geben. Für den Ablauf einer einzelnen Skatveranstaltung (z.B. Preisverteilung) ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig (vgl. 9.10 SkWO). Unabhängig davon können beim ISkG schriftlich Einsprüche gegen Entscheidungen erhoben werden (7.3.3 SkWO). Ein erfolgreicher Einspruch hat keine Auswirkung auf die Preisverteilung, aber auf die Qualifikation für eine weiterführende Meisterschaft.

4.3 Das Internationale Skatgericht

Oberste Instanz in allen Regelfragen ist das ISkG. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar und für alle verbindlich.

4.4. Unabhängigkeit

Bei der Rechtsfindung ist jeder Schiedsrichter frei von Weisungen und völlig unabhängig. Er ist nur an die ISkO und SkWO sowie an deren Auslegung durch das ISkG gebunden.

4.5 Befangenheit

Bei dem Verdacht der Befangenheit (befürchtete Interessenkollision) hat jeder Schiedsrichter das Recht, seine Mitwirkung an einer Entscheidung abzulehnen.

4.6 Regelverstöße und ihre Folgen

Die von Schiedsrichtern zu beurteilenden Regelverstöße sind sehr vielfältig und nicht erschöpfend aufzuzählen. Ihre Ahndung muss angemessen sein und reicht von der Ermahnung bis zum Ausschluss vom Weiterspiel.

5. Schiedsrichterorganisation

5.1 Regionale Gliederung

Regional bilden die Schiedsrichter einer VG die kleinste Zelle in der Gesamtheit der Schiedsrichterorganisation. Aus ihrer Mitte ist ein Obmann zu wählen oder zu berufen, der die Verbindung zum Obmann des betreffenden LV herstellt. Dieser wird aus dem Kreis der Schiedsrichter des LV gewählt oder berufen und stellt die Verbindung zum ISkG her.

5.2 Weisungsbefugnis

Alle Schiedsrichter einer VG unterstehen der Weisungsbefugnis ihres Schiedsrichterobmanns. Alle VG-Obleute unterstehen der Weisungsbefugnis ihres LV-Obmanns. Alle LV-Obleute unterstehen der Weisungsbefugnis des ISkG.

5.3 Aufgaben der Schiedsrichterobleute der Verbandsgruppen

5.3.1 Erfassung aller in ihrer VG ansässigen Schiedsrichter mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Schiedsrichterausweis-, Vereins- und Spielerpassnummer, evtl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

5.3.2 Mitteilung über Veränderungen in der Kartei einmal jährlich zum 31. März an den Schiedsrichterobmann des LV.

5.3.3 Teilnahme an Treffen der VG- Schiedsrichterobleute seines LV.

5.3.4 Berichterstattung über Schiedsrichter- bzw. Schiedsgerichtsentscheidungen, sofern sie besonderes Interesse verdienen oder als unbefriedigend empfunden werden, an die Schiedsrichter der VG, sowie Weitergabe von Anregungen, Erfahrungen oder Verbesserungsvorschlägen der Schiedsrichter an den Obmann des LV.

5.3.5 Vermittlung von Schiedsrichtern bei Turnieren der VG.

- 5.3.6 Meldung über das Fehlverhalten von Schiedsrichtern an den Obmann des LV.
- 5.3.7 Veranstaltung von Regelkundeführergängen für Schiedsrichteranwälter (siehe 3.1).
- 5.3.8 Veranstaltung eines jährlichen Schiedsrichtertreffens innerhalb der VG zum gegen- seitigen Kennenlernen, zur Aussprache über Schiedsrichterprobleme und zur Schulung.

5.4 Aufgaben der Schiedsrichterobleute der Landesverbände

- 5.4.1 Erfassung aller in ihrem LV ansässigen Schiedsrichter mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Schiedsrichterausweis-, Vereins- und Spielerpassnummer, evtl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- 5.4.2 Mitteilung über Veränderungen in der Datei einmal jährlich zum 31. Mai an das ISkG.
- 5.4.3 Herstellung einer Verbindung zwischen dem ISkG einerseits und den Schiedsrichterobleuten der VG andererseits, um den Nachrichtenaustausch in beide Richtungen zu erleichtern und so rationell und optimal wie möglich zu gestalten.
- 5.4.4 Veranstaltung von Regelkundeführergängen für Schiedsrichteranwälter (siehe 3.1).
- 5.4.5 Vermittlung von Schiedsrichtern bei Turnieren des LV.
- 5.4.6 Veranstaltung eines jährlichen Treffens der Schiedsrichterobleute der VG zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Aussprache über Schiedsrichterprobleme und zur Nachschulung.
- 5.4.7 Nachprüfung von Schiedsrichtern zur Verlängerung der Gültigkeit ihres Ausweises.

5.5 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Schiedsrichter im Rahmen der Verbände ist ehrenamtlich. Werden sie bei Turnieren ausdrücklich als Schiedsrichter angefordert, so steht ihnen eine Entschädigung vom Veranstalter zu (z.B. gemäß Spesenordnung). Außerhalb der Verbände können sie für die Leitung oder Betreuung von Skatveranstaltungen freie Vereinbarungen treffen.

5.6 Schiedsrichterdatei

Das ISkG führt eine zentrale Datei, aus der sich Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Schiedsrichterausweis-, Vereins- und Spielerpassnummer sowie das Datum der Erstausstellung / Verlängerung eines jeden Ausweises ersehen lassen.

5.7 Beendigung der Schiedsrichtereigenschaft

5.7.1 Automatisch

Der Schiedsrichterausweis verliert automatisch seine Gültigkeit mit dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Verband oder dem Ablauf der Gültigkeitsdauer.

5.7.2 Freiwillig

Mitglieder, die sich ihrer Aufgabe als Schiedsrichter nicht mehr gewachsen fühlen, können ihren Schiedsrichterausweis freiwillig zurückgeben.

5.7.3 Nicht bestandene Nachprüfung

Der Schiedsrichterausweis verliert mit der nicht bestandenen Nachprüfung seine Gültigkeit.

5.7.4 Zwangsweise

Der Schiedsrichterausweis kann für ungültig erklärt und entzogen werden, wenn sich ein Schiedsrichter als ungeeignet erwiesen hat. Die Aberkennung der Schiedsrichtereigenschaft und die Einziehung des Ausweises erfolgt auf Antrag des zuständigen VG-Obmanns nach Stellungnahme des LV-Obmanns und des Betroffenen durch das ISkG. Im Falle der Verweigerung der Rückgabe des Schiedsrichterausweises kann dessen Ungültigkeitserklärung in der Zeitschrift des Verbandes veröffentlicht werden. Die missbräuchliche Benutzung ungültiger Ausweise kann rechtlich verfolgt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung tritt nach der Beschlussfassung der Verbände am 17. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schiedsrichterordnung vom 11. November 2001 aufgehoben.